



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 2011

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u.d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
203011	5. 9. 2011	Durchführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.	342
2123	20. 11. 2010	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für Zahnärztliches Praxismanagement vom 20.11.2010	342
		RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
71340	6. 9. 2011	Ergänzende Regelungen zum Berufsausbildungsvertrag in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie	342
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	12. 8. 2011	Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle.	343
		RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
81	28. 7. 2011	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)	343
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
924	2. 8. 2011	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGV-SEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB) ..	345

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
5. 8. 2011	Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main	345
10. 8. 2011	Honorarkonsulat der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Düsseldorf	345
12. 8. 2011	Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Essen	345
17. 8. 2011	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf	345

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
1. 9. 2011	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	345
9. 9. 2011	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 30.9.2011 .	346
9. 9. 2011	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 30.9.2011	346

203011

**Durchführung
der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen
vermessungstechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 32-27.18.02 – 2132 –
u. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-
schaft, Natur- und Verbraucherschutz – II-7 – 860.30.20 –
v. 5.9.2011

1

Für die Durchführung des Einführungs- und Abschlusslehrgangs (§ 10 Satz 3 und 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgVD) vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199)) bestimme ich im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden das Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Wuppertal. Der Einführungslehrgang findet in der Regel im Monat September und der Abschlusslehrgang in den Monaten November, Dezember und Januar statt.

Die Ausbildungsbehörden werden gebeten, die Anwärterinnen und Anwärter für den Einführungslehrgang bis zum 1.7. des Einstellungsjahres und für den Abschlusslehrgang bis zum 31.8. des dem Abschluss der Ausbildung vorhergehenden Jahres dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 17 Abs. 2 u. 7 VAPgVD) zu melden.

2

Der Ausbildungsabschnitt III des Musterausbildungsplans für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes wird in Form eines Lehrgangs durchgeführt und findet in der Regel im Monat April statt.

3

Der Gem.RdErl. d. Innenministers – IIIC1 – 2132 – u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IVC3-410-5909 – v. 14.10.1987 (MBl. NRW. S. 1713) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2011 S. 342

2123

**Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für die
Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbil-
dung zur Fachwirtin oder zum
Fachwirt für Zahnärztliches Praxismanagement
vom 20.11.2010**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. November 2010 aufgrund des § 23 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), folgende Gebührenordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für Zahnärztliches Praxismanagement beschlossen:

§ 1**Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung zur Teilnahme am Fortbildungslehrgang beträgt 90,00 € je Teilnehmer.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.

§ 2**Fortbildungslehrgang / Ratenzahlung / Rücktritt**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am Fortbildungslehrgang beträgt 2.825,- € je Teilnehmer.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Annahmeerklärung auf der Grundlage des Zulassungsbescheides der Kammer.

- (3) Die Gebühr kann in vier Raten von je 706,25 € gezahlt werden. Die Raten werden fällig zu Beginn des Fortbildungslehrganges und jeweils zu Beginn des dritten, sechsten und letzten Monats der Aufstiegsfortbildung.

- (4) Im Falle des Rücktritts erfolgt eine Erstattung der Gebühren gem. Absatz 2, wenn der Fortbildungsplatz noch rechtzeitig durch einen anderen Teilnehmer besetzt werden kann, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,- €.

§ 3**Abschlussprüfung**

- (1) Die Gebühr für die Abschlussprüfung beträgt 265,- € je Teilnehmer.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung.
- (3) Bei Rücktritt vor der Prüfung erfolgt Erstattung, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,- €.

§ 4**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Gebührenordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt für Zahnärztliches Praxismanagement tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. August 2011

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: 232 – 0810.74.2 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 17. August 2011

Dr. Klaus B a r t l i n g
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2011 S. 342

71340

**Ergänzende Regelungen
zum Berufsausbildungsvertrag
in den Ausbildungsberufen der
Geoinformationstechnologie**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
Az.: 32 – 27.18.02 – 2130
v. 6.9.2011

1.

Die Hochschule Bochum hat im Rahmen der Kooperativen Ingenieurausbildung (KIA) die KIA-Studiengänge Vermessung und Geoinformatik eingerichtet, um besonders geeigneten Auszubildenden in der Geoinformationstechnologie neben der Berufsausbildung den Einstieg in ein fachbezogenes Studium zu eröffnen. Somit können diese Auszubildenden ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Studium in einem der beiden KIA-Studiengänge aufnehmen.

2.

Bei einer dreijährigen Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie kann das Studienangebot erst im zweiten Ausbildungsjahr in Anspruch genommen werden. Eine Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre (§ 8 BBiG) ist bei Aufnahme eines KIA-Studiums nicht möglich.

3.

Der Aufnahmeantrag ist vom Auszubildenden im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte spätestens am Ende des ersten Ausbildungsjahres bei der Hochschule Bochum zu stellen. Die Ausbildungsstätte bekommt insofern die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit und den Leistungswillen des Auszubildenden zu prüfen und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

4.

Anlage

Nach der Zulassung zum Studium ist der Ausbildungsvertrag umgehend durch Aufnahme eines Zusatztextes nach dem Muster der **Anlage** zu erweitern. Die jeweils zuständigen Stellen bei den Bezirksregierungen sind durch Zusendung einer Kopie über die Erweiterung des Ausbildungsvertrages zu informieren. Die Hochschule Bochum setzt die betreffenden Bezirksregierungen bei Annahme des Aufnahmeantrages durch Mitteilung über den Beginn des KIA-Studiums in Kenntnis. Bei Vorliegen aller Informationen wird das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 5 der APO GeoInfoTech von der zuständigen Bezirksregierung entsprechend fortgeführt.

5.

Da die Ausbildungsinhalte, die im zweiten und dritten Ausbildungsjahr am Berufskolleg vermittelt werden, im Falle des KIA-Studiums wegen des Ruhens der Berufsschulpflicht gemäß § 40 SchulG NRW nicht vermittelt werden können, ist es Aufgabe der Ausbildungsstätte, diese Ausbildungsinhalte, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 12 und 14 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie sind, auf andere Weise zu vermitteln. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um einen Zusatzunterricht der betreffenden Inhalte. Im Zusatz zum Ausbildungsvertrag ist zu regeln, wie die angesprochenen Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Es bietet sich an, dass die betroffenen Ausbildungsstätten bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte zusammenarbeiten.

Anlage zum RdErl. v. 6.9.2011

Anlage

**Ergänzende Regelungen
zum Berufsausbildungsvertrag
des Auszubildenden (Name, Vorname) im
Ausbildungsberuf „Vermessungstechniker/Geomatiker“**

(Sonderausbildungsgang Kooperative Ingenieurausbildung Vermessung/Geomatik)

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich – soweit dieser Vertrag und das Berufsbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmen – nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende.

Zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Bochum im Rahmen der Kooperativen Ingenieurausbildung wird der Auszubildende von der Ausbildung „Vermessungstechniker“ bzw. „Geomatiker“ freigestellt. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Bochum ist Pflicht.

Neben den Veranstaltungen der Hochschule hat der Auszubildende an einem Ergänzungsunterricht teilzunehmen, in dem der Lehrstoff des Berufskollegs vermittelt wird. In dieser Zeit ist der Auszubildende vom Unterricht am Berufskolleg befreit.

– MBl. NRW. 2011 S. 342

74

**Vollzugshilfe
zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle**

RdErl. d. Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – IV – 4 – 525.06
v. 12.8.2011

1

An die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle sind besondere Anforderungen zu stellen, um den Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (Abl. Nr. L 85 v. 28.3.1987, S. 40 – 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (Abl. Nr. L 122 v. 16.5.2003, S. 36 – 62) und den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) für eine gemeinwohlverträgliche Entsorgung nach dem Stand der Technik zu genügen.

2

Das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 6. September 1995 in der Fassung vom 20.2.2001, das durch RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.11.2002 (SMBL. NRW. 74) bekanntgemacht wurde, ist wegen geänderter Rechtsvorschriften durch die LAGA aktualisiert worden.

In der aktualisierten „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ wurden neben allgemeinen Fragestellungen zum Thema Asbest die Aspekte Herkunft, Entsorgungskonzepte, Behandlungsverfahren sowie Zwischenlagerung und Ablagerung von Asbest eingehender behandelt. Darüber hinaus sind eine Liste der einschlägigen Rechtsvorschriften, detaillierte Tabellen zu Herkunft asbesthaltiger Abfälle, ihre Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern sowie Hinweise zu Behandlungsverfahren und zur Beförderung und Entsorgung aufgenommen worden.

Auch wurde die Vollzugshilfe an die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.4.2009 und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht (GwVwV, TA Abfall, TASI) angepasst.

3

Die im Erich-Schmidt-Verlag, 10785 Berlin veröffentlichte Mitteilung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ in der Neufassung vom September 2009 ist beim Vollzug des Abfallrechts in Nordrhein-Westfalen zu beachten. Die Vollzugshilfe gilt für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen bei Ausbau, Beförderung und Entsorgung.

Die aktuelle Fassung steht auch auf der Internetseite der LAGA www.laga-online.de unter Publikationen/Mitteilungen zum Herunterladen zur Verfügung.

4

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.11.2002 (SMBL. NW. 74) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2011 S. 343

81

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik
und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung
von Mitteln des Europäischen Sozialfonds
(ESF-Förderrichtlinie)**

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – Az.: II 1 – 2602.11 032
v. 28.7.2011

Der RdErl. v. 31.5.2011 (MBL NRW. S. 152), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.7.2011 (MBL NRW. S. 251) wird wie folgt geändert:

1.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Unter Nr. B 1 werden die Wörter „mittelständischer Unternehmen“ gestrichen.

Unter Nr. B 2 werden die Wörter „mittelständischer Unternehmen“ gestrichen.

2.

Nr. B 1 wird wie folgt geändert:

In der Programmüberschrift werden die Wörter „mittelständischer Unternehmen“ gestrichen.

3.

Nr. B 1.1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mittelständischer Unternehmen“ werden gestrichen.

4.

Nr. B 1.3.1 wird aufgehoben.

5.

Nr. B 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„B 1.3.2

Die Letztempfangenden holen bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Bestätigung ein, die dokumentiert, dass das Angebot an überbetrieblichen Lehrgängen zur qualitativen Verbesserung der betrieblichen Ausbildung beiträgt und die überbetriebliche Ausbildungswerkstatt für die Ausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz geeignet ist.“

6.

Nr. B 1.3.3 wird aufgehoben.

7.

Nr. B 1.4.2 erhält folgende Fassung:

„B 1.4.2

Bemessungsgrundlage

Personalausgaben für den Lehrgangsleiter.“

8.

Nr. B 1.4.4.1 erhält folgende Fassung:

„B 1.4.4.1

Ein Lehrgangstag umfasst mindestens 4 Zeitstunden Unterricht und wird durch eine unterschriebene Teilnehmerliste dokumentiert.“

9.

Nr. B 2 wird wie folgt geändert:

In der Programmüberschrift werden die Wörter „mittelständischer Unternehmen“ gestrichen.

10.

Nr. B 2.1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „mittelständischer Unternehmen“ werden gestrichen.

11.

Nr. B 2.3.2 wird aufgehoben.

12.

Nr. B 6.5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Stichtagen“ wird die Angabe „15.9.“ eingefügt.

13.

Nr. B 9.3.3.2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „360“ wird durch die Zahl „495“ ersetzt.

14.

Nr. B 13.1 erhält folgende Fassung:

„B 13.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Trägerpraktika für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klasse 10 an Haupt-, Ge-

samt-, Sekundar- und Förderschulen mit dem Ziel der Einweisung und Information über allgemeine Inhalte auf dem Stand der Technik in mindestens drei Berufsfeldern.“

15.

Nr. B 13.2 erhält folgende Fassung:

„B 13.2

Zuwendungsempfangende

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.; Letztempfangende sind Träger von Berufsbildungsstätten, die in mindestens drei Berufen überbetriebliche Lehrlingsunterweisung anbieten oder über eine entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung verfügen.“

16.

Nr. B 13.3 erhält folgende Fassung:

„B 13.3

Zuwendungsvoraussetzungen

– Der Bund fördert das Vorhaben ebenfalls auf Grundlage der „Richtlinie für die Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“ in der jeweils gültigen Fassung.

– Die Maßnahmen der Berufsorientierung müssen vorliegen:

– Praktische Einweisung und Information über allgemeine Inhalte auf dem Stand der Technik in mindestens drei Berufsfeldern über einen Zeitraum von in der Regel zwei Wochen oder 80 Stunden pro Schülerin oder Schüler. Dabei soll der Anteil für die praktische Erprobung in den Werkstätten 65 Zeitstunden betragen und die tägliche Anwesenheit sieben Stunden nicht überschreiten. Die verbleibende Zeit ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die Auswertung der Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in der Bildungsstätte zu nutzen. Die Maßnahme kann zusammenhängend oder in verschiedene Abschnitte getrennt über den gesamten Förderzeitraum erfolgen;

– Hinleitung der Schülerinnen und Schüler zur Entwicklung persönlicher Vorstellungen und Präferenzen;

– Praktische Erprobung der eigenen Kompetenzen;

– Enge Abstimmung und Rückkoppelung der Projektleiter mit der Schule, Lehrern, Eltern, Betrieben, Agenturen für Arbeit, Jugendhilfe und anderen lokalen Akteuren unter Berücksichtigung der regionalen Anforderungen;

– Dokumentation der während der Maßnahme festgestellten Kompetenzen, Neigungen, Interessen und individuellen Entwicklungspotenzialen in einem Zertifikat, das am Ende der Maßnahme auszuhandigen ist. Das Zertifikat enthält außerdem die Bereiche, die praktisch erprobt wurden, und die dafür ausgewählten Tätigkeiten in jedem Berufsfeld. Die Lernziele und erkennbarer Förderbedarf sind separat zu dokumentieren.

– Einsetzung und Benennung eines Projektleiters für die Organisation und Koordination der Berufsorientierung und die individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Bildungsstätte;

– Durchführung der Maßnahme grundsätzlich getrennt von der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

17.

Nr. B 13.5 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird aufgehoben.

Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben die Summe der Zuwendungen des für Arbeit zuständigen Ministeriums und des Bundes, so verringert sich die Zuwendung des Landes entsprechend.“

18.

Nr. C 5.1.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „bei rechtlichen Fragen“ gestrichen.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.8.2011 in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 343

924

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VII B 2 41-0313.3, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 41-57.04.13-3 –, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – 111 A 3- 8232.0.2 und d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII B-2 41-0313.3 v. 2.8.2011

Der Gem. RdErl. vom 30.7.2002 (MBl. NRW. 906) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut – RSEB)“

- 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

Allgemeine Richtlinien

Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut) – RSEB – sind am 29.4.2011 (VkB1 2011, S. 354) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig wurden die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 3.9.2009 (VkB1. 2009 S. 666) aufgehoben.“

– MBl. NRW. 2011 S. 345

II.

Ministerpräsidentin

Berufskonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.32 – 1/11 v. 5.8.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Herrn Samiresh Pradip Jayewardene am 3.8.2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Buddhi Athauda, am 11.9.2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2011 S. 345

Honorarkonsulat der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.41-1111 v. 10.8.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Düsseldorf ernannten Herrn Holger-Michael Arndt am 8. August 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Alt-Eller 38
40229 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 20 97 30 90
Mobil: 0177 – 807 90 00
Fax: 0211 – 2 33 88 55

E-Mail: post@honorarkonsulat-mazedonien-nrw.de
Sprechzeiten: n. telefonischer Vereinbarung

– MBl. NRW. 2011 S. 345

Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Essen

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.49 – 9/11 v. 12.8.2011

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Frau Şule Özkaya am 4. August 2011 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Arnsberg und im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen und Mülheim im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hakan Güsel Akbulut, am 4. Dezember 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2011 S. 345

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.31 – 1/11 v. 17.8.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Francisco de Asís Aguilera Aranda am 15. August 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Manuel Vitorro de la Torre, am 16. August 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2011 S. 345

III.

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR v. 1.9.2011

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 30. September 2011 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Donnerstag, 22. September 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Montag, 26. September 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 28. September 2011, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Duisburg, Raum 50

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates
am 30. September 2011 wird in Kürze öffentlich bekannt
gemacht.

Essen, den 1. September 2011

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2011 S. 345

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsver- bund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 30. 9. 2011

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 9. 9. 2011

Am Freitag, 30. 9. 2011, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der
Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum R. 2.20 eine Sit-
zung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschriften über die öffentli-
chen Sitzungen des Verwaltungsrates vom 7. 7. 2011
und 19. 7. 2011
5. Sachstandsbericht
6. Förderkatalog 2012 nach § 12 ÖPNVG NRW
7. Grundsatzbeschluss Brutto/Netto Verträge im SPNV
8. SozialTicket (Allgemeine Vorschrift)
9. Pauschales NRW-AnschlussTicket
10. VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell bei dem Vergabe-
verfahren S5/S8 und Haard-Achse
– Abschluss einer Vereinbarung zwischen ZV VRR
und VRR AöR –
11. Integration VGN (Kooperationsvertrag / Einnahmen-
aufteilungsvertrag)
12. Rater Weststrecke (Vorstellung des Gutachtens)

Nicht öffentlicher Teil

13. Genehmigung der Niederschriften über die nicht öf-
fentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates vom
7. 7. 2011 und 19. 7. 2011
14. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. September 2011

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2011 S. 346

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 30. 9. 2011

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 9. 9. 2011

Am Freitag, 30. 9. 2011, 11.30 Uhr, findet im Ratssaal des
Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sit-
zung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. 7. 2011
2. Wahlen zu den Gremien
3. VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell bei dem Vergabe-
verfahren S5/S8 und Haard-Achse
– Abschluss einer Vereinbarung zwischen ZV VRR
und VRR AöR –
4. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. September 2011

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2011 S. 346

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569